

Ansichten zur Reform des Kita-Rechtes im Land Brandenburg

Anforderungen an ein tragfähiges Finanzierungssystem für Einrichtungen der Kindertagesbetreuung

Der AWO Landesverband Brandenburg e. V. begrüßt ausdrücklich, dass das Brandenburgische Kita-Recht in den kommenden Jahren umfassend reformiert werden soll und dem Vorhaben ein breit angelegter dialogischer Prozess mit allen Akteur_innen der Verantwortungsgemeinschaft vorangestellt wird. Zu ausgewählten Regelungspunkten sollen die Ansichten schriftlich dargelegt und in den Dialogprozess eingebracht werden.

Grundsätzliche Zielstellung

Mit der bevorstehenden Reform des Kita-Rechtes und einer damit verbundenen Neujustierung verbinden wir die Hoffnung auf ein tragfähiges Finanzierungssystem, welches qualitätssichernde Rahmenbedingungen für die Bildungsarbeit mit allen Kindern schafft.

Ziel muss es sein, dass die Finanzierung einer Kindertagesstätte und damit die Qualität des jeweiligen Betreuungsangebotes nicht abhängig vom Verhandlungsgeschick eines einzelnen Trägers auf der einen Seite und der Finanzierungsbereitschaft sowie Haushaltslage der jeweiligen Kommune auf der anderen Seite ist. Vielmehr geht es um gleiche Chancen auf eine gute frühkindliche Bildung und Betreuung aller Kinder im Land Brandenburg.

Rahmenbedingungen und gestaltbare Finanzierungsbausteine

1. Ziel jeder Weiterentwicklung der Kita-Finanzierung muss es sein, **den gesellschaftlichen Auftrag und die unterschiedlichen Erwartungshaltungen miteinander und dialogisch in Qualitätsansprüchen und -kriterien zu bestimmen**. Dabei ist die Perspektive der Kinder in besonderem Maße zu berücksichtigen und daraus Leistungen abzuleiten.
2. Auf der Grundlage gemeinsam vereinbarter Ziele und deren Priorisierung sind Bezugspunkte der Finanzierung zu den Zielen und Steuerungseffekten zu schaffen.
3. Ein solches gemeinsames Verständnis über die für den Betrieb von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung erforderlichen Ressourcen muss dabei **alle notwendigen Kosten berücksichtigen, aber auch ein einrichtungsspezifisches Gesamtbudget** für die Finanzierung der Betriebskosten ermöglichen.

4. Das künftige Finanzierungssystem muss daher **flexibel gestaltbare Finanzierungsbausteine** aufweisen und somit sicherstellen, dass
 - die Planungssicherheit für Träger und Einrichtungen bei kurzfristigen Nachfrageschwankungen und damit die vereinbarte Qualität gewährleistet werden kann,
 - unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten mittelfristig der Ressourceneinsatz angemessen an Belegungsschwankungen angepasst werden kann,
 - individuelle Angebots- und Anforderungsprofile an Einrichtungen, wie zum Beispiel Einrichtungen der Kindertagesbetreuung in sozialen Brennpunkten, Einrichtungen der Kindertagesbetreuung als Familienzentren, sowie kindbezogene Konzepte bedarfsgerecht vorgehalten werden können,
 - eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung von Finanzierungsverfahren möglich ist.

Qualitätssicherung durch Berücksichtigung aller Kostenbestandteile

5. Es braucht zum einen die **Berücksichtigung der vier vorgenannten Finanzierungsbausteine - belegungsunabhängige Betriebskosten, einrichtungsspezifische Personal- und Sachkosten sowie Kosten für kindbezogene Konzepte beziehungsweise betreuungsspezifische Aspekte - und deren Kostenbestandteile**. Zum anderen ist eine Verständigung auf eine gemeinsame Betriebskostensystematik notwendig, die alle Kostenbestandteile berücksichtigt. Auf diesen Grundlagen werden eine transparente Quantifizierung der Ressourcenbedarfe und die Verständigung auf angemessene Kosten ermöglicht. Zugleich können so Erfolgsbedingungen für eine wirksame Kita-Finanzierung sowie deren Weiterentwicklung im Sinne von „guter“ Qualität, Wirtschaftlichkeit und gleichen Chancen erörtert werden.
6. Die Finanzierung sollte unter **Berücksichtigung einer landeseinheitlichen Betriebskostensystematik nach einheitlichen Kriterien nur über einen Kostenträger** abgewickelt werden.
7. Für ein tragfähiges Finanzierungssystem braucht es eine Verantwortungsgemeinschaft, bei der die Ausgaben der Mitglieder dieser Verantwortungsgemeinschaft die jeweiligen (öffentlichen) Renditen für die Ausgaben frühkindlicher Bildung widerspiegeln. Dies bedeutet zum einen, dass eine **dauerhafte und zweckgebundene Regelbeteiligung des Bundes** sicherzustellen ist. Zum anderen sind **Bildungsungerechtigkeiten und reduzierte Chancengleichheiten** für Familien mit niedrigen und mittleren Einkommen durch deren

finanziellen Aufwendungen der Kindertagesbetreuung - Kostenbeiträge, Beiträge zur (Mittags-) Versorgung sowie etwaige weitere Aufwendungen - aufzulösen.

Verantwortungsvolle, transparente, verwaltungsvereinfachende und nachvollziehbare Finanzierungsverantwortung und -wege

8. Freie Träger werden nicht mehr an der Finanzierung beteiligt und damit wird anerkannt, dass sie Leistungserbringer nach dem Subsidiaritätsprinzip sind. Es sind die bundesrechtlichen Grundsätze über die Finanzierung anspruchsgestützter Sozialleistungen umzusetzen und die bisherigen (lokalen) Steuerungswirkungen aufzuheben. Daher ist auch der Landesrechtsvorbehalt in § 74a SGB VIII zu streichen und dahingehend zu ändern, dass von einem freien Träger einer im Bedarfsplan berücksichtigten Einrichtung der Kindertagesbetreuung kein Eigenanteil zu deren Finanzierung gefordert werden darf.
9. Ein zukunftsweisendes Finanzierungssystem für alle Einrichtungen der Kindertagesbetreuung muss **transparente und nachvollziehbare Finanzierungswege** vorhalten. Das heißt konkret: die bisherigen Finanzierungsströme müssen entflochten werden und die neue Finanzierungs- und Kita-Rechtssystematik schafft die Voraussetzung, dass künftige Verbesserungen in der Kindertagesbetreuung nicht zu neuen, unübersichtlichen Finanzierungsgeflechten führen.
10. Die Finanzierung, die den vorgenannten Grundsätzen gerecht wird, soll soweit wie möglich **über landeseinheitliche Pauschalen** geregelt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass
 - sowohl der Betreuungsumfang vollumfänglich als auch die Betreuungsform (Krippe, Kindergarten, Hort) und damit die unterschiedliche Fachkraft-Kind-Bemessung berücksichtigt werden,
 - neben den Personalkosten auch die weiteren Betriebs- / Sachkosten Berücksichtigung finden,
 - die Kosten für Gebäude (Miete / Erwerb) unter Berücksichtigung der lokal unterschiedlichen Kosten im Land Brandenburg gedeckt sind,
 - sich größen-, einrichtungs- und kindbezogene Mehrbedarfe additiv in der Pauschalfinanzierung spiegeln,
 - die Pauschalen regelmäßig - alle 1-2 Jahre - durch eine Arbeitsgruppe von Fachministerium, kommunalen Spitzenverbänden, LIGA der Freien Wohlfahrtspflege - Spitzenverbände im Land Brandenburg und

AWO *ansichten*

Landeselternbeirat Kita geprüft und fortgeschrieben werden, um insbesondere die notwendige schrittweise Verbesserung des Betreuungsschlüssels (Fachkraft-Kind-Relation) und die Tarifsteigerungen zu berücksichtigen.

Hinweis

Die vorliegenden *AWOansichten* wurden durch die 8. ordentliche Landeskonferenz des AWO Landesverbandes Brandenburg e. V. am Samstag, den 26. September 2020, in Kemnitz (Dahme/Mark) beschlossen.

AWO Landesverband Brandenburg e. V.
Kurfürstenstraße 31 | 14467 Potsdam

Anne Baaske

Geschäftsführerin

gf@awo-brandenburg.de

Claudia Schiefelbein

stellv. Geschäftsführung |

Referentin für Kindertagesbetreuung, Familienpolitik, Gesundheitsförderung und Prävention

Claudia.Schiefelbein@awo-brandenburg.de
